

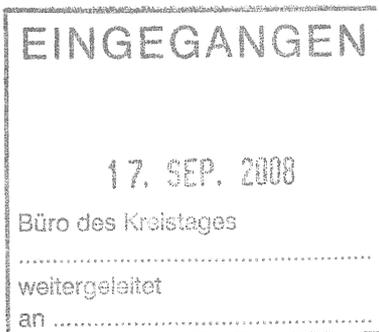
038/2008

DER BRAUNKOHLENAUSSCHUSS



Geschäftsstelle

Landkreis Oder-Spree
Büro des Kreistages
Rudolf-Breitscheid-Str. 7
15848 Beeskow



Cottbus, 10.09.2008

Wahl der Mitglieder des Braunkohlenausschusses zur Neukonstituierung 2009

hier: Vorabinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Kommunalwahl am 28.09.2008 wird gemäß § 15 ff das "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung" auch die Neuwahl der Mitglieder des Braunkohlenausschusses notwendig, da die Amtszeit des Ausschusses an die Amtszeit der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen gebunden ist. Die Anzahl der Vertreter und einige Auswahlkriterien ergeben sich aus dem genannten Gesetz.

Im Folgenden möchte ich Sie über die vorgesehenen Termine des Braunkohlenausschusses informieren und Sie um Unterstützung bei der Terminumsetzung bitten.

In der ersten Novemberwoche (45. KW) wird sich der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses formell an die neu gewählten Vorsitzenden der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen wenden und um die Einordnung der Wahl der Mitglieder des Braunkohlenausschusses in die Tagesordnung bitten.

Als Termin für die Übermittlung der Namen und Daten ist aus unserer Sicht spätestens der 19.12.2008 vorgesehen. Es wäre hilfreich, wenn Sie mir bis Ende Oktober mitteilen könnten, wann die Wahl der Vertreter in den Braunkohlenausschuss vorgesehen ist?

Der jetzige Braunkohlenausschuss wird am 20.11.2008 zu seiner 70. und voraussichtlich letzten Sitzung zusammenkommen. Die Mitglieder behalten ihr Mandat über den Wahltag hinaus bis zur Neukonstituierung des Ausschusses inne. In der Sitzung am 20.11.2008 wollen wir Mitglieder verabschieden, die langjährig tätig waren und dem neuen Ausschuss nicht wieder angehören werden. Ggf. werden hier Rücksprachen notwendig, wenn die Neuwahl nach diesem Termin stattfindet.

Der Termin der konstituierenden Sitzung des neuen Braunkohlenausschusses soll in der 70. Sitzung beschlossen werden. Minister Dellmann wurde der 12.03.2009 für die konstituierende Sitzung vorgeschlagen. Aus diesen Terminen ergibt sich ein Einladungstermin für die konstituierende Sitzung am 13.02.2009.

Postanschrift:
Hausadresse:
e-Mail:

Postfach 10 07 44, 03007 Cottbus
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus
Karl-Heinz.Rademacher@gl.brandenburg.de oder

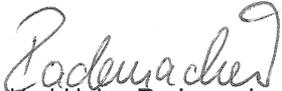
Telefon: (0355) 7828-168
Telefax: (0355) 7828-192
Irina.Klein@gl.brandenburg.de

Der Sitzungstag des Braunkohlenausschusses wird weiterhin der Donnerstag bleiben. Für 2009 sind, vorbehaltlich der Beschlussfassung, folgende Sitzungstermine vorgesehen:

71. Sitzung	12.03.2009
72. Sitzung	25.06.2009
Fachexkursion	17.09.2009
73. Sitzung	19.11.2009

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Neukonstituierung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Rademacher
Leiter der Geschäftsstelle

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regionalplanung
und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
(RegBkPIG)**

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42, 47) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der seit 23. März 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 19. Mai 1993 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170)
2. den am 25. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210, 213)
3. den am 23. März 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 12. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Wolfgang Birthler

**Gesetzes zur Regionalplanung und
zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Regionalplanung**

- § 1 Regionalplanung
- § 2 Regionalpläne
- § 2a Planerhaltung
- § 3 Regionen
- § 4 Regionale Planungsgemeinschaften
- § 5 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften
- § 6 Regionalversammlung
- § 7 Regionalvorstand und Vorsitzender
- § 8 Hauptsatzung
- § 9 Regionale Planungsstelle
- § 10 Kosten
- § 11 Datenverarbeitung

**Abschnitt 2
Braunkohlen- und Sanierungsplanung**

- § 12 Braunkohlen- und Sanierungspläne
- § 13 Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete
- § 14 Braunkohlenausschuss
- § 15 Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses

- § 16 Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses
- § 17 Teilnehmer mit beratender Befugnis
- § 18 Erarbeitungsverfahren
- § 19 Erlass als Rechtsverordnung
- § 20 Informationspflicht

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelung
 - § 22 (In-Kraft-Treten)
-

Abschnitt 1 Regionalplanung

§ 1 Regionalplanung

Regionalplanung ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region. Die Regionalpläne (§ 2) geben den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor. Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung der Regionalpläne wirken Land, Regionale Planungsgemeinschaften (§ 4), Gemeindeverbände und Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

§ 2 Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne sind aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen (Raumordnungspläne) nach den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages zu entwickeln; § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt. Die Regionalpläne vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen (§ 3) zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Bevölkerung und Arbeitsmarkt,
2. Siedlungsstruktur,
3. Wohnen und Verkehr,
4. Gewerbe und Industrie,
5. Technische Infrastruktur,
6. Soziale und kulturelle Infrastruktur, Denkmalschutz,
7. Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungswesen,
8. Land- und Forstwirtschaft,
9. Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie Freiraumentwicklung,
10. Wasserwirtschaft,
11. Abfallwirtschaft und Altlasten,
12. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz,
13. Braunkohlenbergbau,
14. Energie- und Wärmeversorgung,
15. Rohstoffsicherung,
16. Verteidigung und Konversion.

In den Regionalplänen kann bestimmt werden, dass in Freiraumgebieten unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können. Die Regionalpläne sollen einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Grundsätze und Ziele der Raumord-

nung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festsetzen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamtäumliche Entwicklung des Landes einzufügen. Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) In die Regionalpläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden, die zur Aufnahme in Regionalpläne geeignet und nach Maßgabe von Absatz 7 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(3) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben.

(4) Die Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen. Die Regionalpläne sind fortzuschreiben. Spätestens nach zehn Jahren sind sie, gegebenenfalls auch in Teilen, der weiteren Entwicklung anzupassen. Den Regionalplänen ist eine Begründung beizufügen.

(5) Bei der Erarbeitung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (§ 4) sind frühzeitig unter Mitteilung der vorgesehenen Zielvorstellung zu beteiligen:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die Ämter und die Gemeinden der Region, die kommunalen Spitzenverbände und in den von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Regionen zusätzlich der Braunkohlenausschuss (§ 14),
2. die übrigen öffentlichen Planungsträger,
3. die Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll,
4. die benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften,
5. die Nachbarländer und Nachbarstaaten, soweit sie berührt sein können, insbesondere das Land Berlin und
6. die sonstigen Träger öffentlicher Belange.

(6) Die Regionale Planungsgemeinschaft (§ 4) leitet den Entwurf des Regionalplanes diesen Stellen unter angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme zu. Die Regionale Planungsgemeinschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten. Sie teilt der Landesplanungsbehörde die abweichenden Meinungen der Beteiligten mit und nimmt dazu Stellung.

(7) Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche und private Belange sind zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(8) Die Regionalpläne werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft (§ 4) als Satzung erlassen. Die Satzung wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigt, soweit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgestellt ist und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Von der Genehmigung können einzelne in einem Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung ausgenommen werden, soweit diese die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung begründen und die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

(9) Für die Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne gelten die Absätze 5 bis 8 entsprechend. Bis zur Genehmigung von Regionalplänen kann die Landesplanungsbehörde verlangen, dass einzelne Ziele der Raumordnung, die Inhalt eines Regionalplans sein können, vorläufig und innerhalb einer festzusetzenden Frist aufgestellt werden, soweit landesplanerische Erfordernisse vorliegen.

(10) Regionalpläne können jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert werden. Soweit Erfordernisse der Raumordnung vorliegen, kann die Landesplanungsbehörde verlangen, dass der Regionalplan innerhalb einer festzusetzenden Frist geändert wird.

(11) Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für die in § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Festlegungen in Raumordnungsplänen und die dazu notwendigen Planzeichen eine Bedeutung und Form bestimmt ist, sind diese in der bestimmten Bedeutung und Form zu verwenden. Die Landesplanungsbehörde erlässt in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien mit einheitlichen Kriterien über die Inhalte und deren Darstellung sowie über das Verfahren bei der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne.

§ 2a Planerhaltung

(1) Eine Verletzung der für die Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Unvollständigkeit der Begründung sowie Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, sind unbeachtlich.

(3) Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Regionalplanes. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Regionalplan keine Bindungswirkung.

§ 3 Regionen

(1) Eine Region ist ein weitgehend miteinander verflochtener Lebens- und Wirtschaftsraum, der wesentliche naturräumliche, siedlungs- und infrastrukturelle Verflechtungen erfasst. Für die Regionalplanung werden als großflächige Teilräume des Landes fünf Regionen gebildet, die sich wegen der besonderen Lage von Berlin in der Mitte des Landes räumlich - sektoral von der inneren bis zur äußeren Landesgrenze erstrecken.

(2) Zu diesen Regionen gehören folgende Gebiete:

1. zur Region „Prignitz-Oberhavel“ die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz;
2. zur Region „Uckermark-Barnim“ die Landkreise Uckermark und Barnim;
3. zur Region „Oderland-Spree“ die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder);
4. zur Region „Lausitz-Spreewald“ die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus;
5. zur Region „Havelland-Fläming“ die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

§ 4 Regionale Planungsgemeinschaften

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist in jeder Region eine Regionale Planungsgemeinschaft gebildet. Mitglieder sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Gebiet der Region.

(2) Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Sie kann mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

(3) Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht führt die Landesplanungsbehörde. Diese kann Weisungen hinsichtlich des Planungszeitraumes und der Beachtung der Richtlinien nach § 2 Abs. 11 erteilen. Kommt die Regionale Planungsgemeinschaft diesen Weisungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien für verbindlich erklären. § 2 Abs. 8 Satz 4 ist anzuwenden.

(4) Für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, soweit dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen.

§ 5 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand.

§ 6 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und weiteren Vertretern nach Absatz 3. Regionalräte sind als geborene Mitglieder die Landräte, die Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Gemeinden ab einer Größe von zehntausend Einwohnern. Die Anzahl der Regionalräte richtet sich nach der Größe der Region und soll vierzig nicht überschreiten. Die Regionalräte, die der Regionalversammlung nicht bereits als geborene Mitglieder angehören, werden von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Bei der Wahl sind die im Kreistag und in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen entsprechend ihrer Sitzanteile zu berücksichtigen. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, dass städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung nach § 8. Die erste Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Über die Anzahl der von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Regionalräte, die nicht bereits als geborene Mitglieder der Regionalversammlung angehören, entscheiden für die erste Wahlperiode die Landräte und Oberbürgermeister einvernehmlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für den Kreistag oder für die Stadtverordnetenversammlung besitzt. Die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister werden durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Für die übrigen Regionalräte ist je ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Regionalräte und deren Stellvertreter in der ersten Wahlperiode endet mit der Wahl der neuen Regionalversammlung, spätestens drei Monate nach dem Entstehen der neuen Landkreise gemäß § 15 Kreisneugliederungsgesetz. In der von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Region kann zusätzlich aus dem Braunkohlenausschuss (§ 14) ein Vertreter in die Regionalversammlung entsandt werden.

(2) Landräte, Oberbürgermeister, Regionalräte und der Vertreter des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft Vertreter anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung. Sie wirken bei der Aufstellung, Ergänzung und Fortschreibung der Regionalpläne sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

- Industrie- und Handelskammer,
- Handwerkskammer,
- nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturschutzverbände,
- Bauernverbände e. V.,
- Domowina in der Region "Lausitz-Spreewald".

Ferner kann aus folgenden Bereichen je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

- Arbeitnehmer,
- Arbeitgeber,
- Berufsverband der Stadt- und Regionalplaner,
- Kirchen, Religionsgemeinschaften.

Die Regionale Planungsgemeinschaft kann in ihrer Hauptsatzung (§ 8) die Berufung weiterer Vertreter aus anderen Organisationen und Bereichen regeln.

§ 7 Regionalvorstand und Vorsitzender

Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Regionalvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern, durch die alle Teile der Region angemessen vertreten werden sollen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung (§ 8). Der Vorsitzende, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

§ 8 Hauptsatzung

Die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Aufgaben und die Arbeitsweise ihrer Organe sowie ihr Sitz werden im übrigen durch die Hauptsatzung geregelt. Die von der Regionalversammlung beschlossene Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 9 Regionale Planungsstelle

(1) In jeder Region wird eine Regionale Planungsstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter von der Regionalen Planungsgemeinschaft eingestellt werden. Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die planerische und organisatorische Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(2) Bis zur Fertigstellung der ersten Regionalpläne in jeder einzelnen Region ist es der Landesplanungsbehörde möglich, jeder Regionalen Planungsstelle bis zu zwei Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Kosten

Die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 entstehen, trägt das Land Brandenburg durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

§ 11 Datenverarbeitung

§ 5 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes findet auf die für die Regional-, Braunkohlen- und Sanierungsplanung zuständigen Behörden und Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2 Braunkohlen- und Sanierungsplanung

§ 12 Braunkohlen- und Sanierungspläne

(1) Braunkohlen- und Sanierungspläne werden auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne nach dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Vertrag sowie nach Abstimmung mit der Regionalplanung aufgestellt. Sie legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und

Sanierungsplanung erforderlich ist. Für Braunkohlen- und Sanierungspläne gelten die Vorschriften über die Regionalpläne mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 4 und § 2 Abs. 10 Satz 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Ziel des Braunkohlenplanes ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Ziel des Sanierungsplanes ist es, bergbauliche Folgeschäden in den Gebieten, in denen der Braunkohlenabbau mittelfristig ausläuft oder schon eingestellt ist, soweit wie möglich auszugleichen.

(3) In Braunkohlen- und Sanierungsplänen sind unter Berücksichtigung sachlicher, räumlicher und zeitlicher Abhängigkeiten insbesondere folgende Sachverhalte, Ziele und Maßnahmen darzustellen:

a) Braunkohlenpläne:

1. gegenwärtiger Zustand von Siedlung und Landschaft, Bau- und Bodendenkmale,
2. Minimierung des Eingriffs während und nach dem Abbau,
3. Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
4. unvermeidbare Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung,
5. Räume für Verkehrswege und Leitungen,
6. Bergbaufolgelandschaft.

b) Sanierungspläne:

1. Oberflächengestaltung und Rekultivierung oder Renaturierung,
2. Überwindung von Gefährdungspotentialen, Darstellung zeitweiliger Sperrgebiete,
3. Wiederherstellung von Verkehrswegen und Leitungen,
4. Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes.

§ 13

Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete

(1) Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Ansiedlungen, die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch den Abbau oder durch Sanierungsmaßnahmen beeinflusst wird, sowie die Gebiete, auf denen der Braunkohlenabbau oder die Braunkohlenveredelung eingestellt wurde oder eingestellt werden soll.

(2) Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt.

§ 14

Braunkohlenausschuss

(1) Zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus gebildet. Der Braunkohlenausschuss besteht aus gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses und die Teilnehmer mit beratender Befugnis (§ 17) werden für ihren Verdienstausfall, den ihnen entstandenen Aufwand und die ihnen entstandenen Fahrkosten entschädigt.

§ 15
Wahl und Berufung der Mitglieder
des Braunkohlenausschusses

(1) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung berührten Landkreise und kreisfreien Städte wählen aus ihrer Mitte 15 Mitglieder nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| - Landkreis Dahme-Spreewald | 1 Mitglied, |
| - Landkreis Elbe-Elster | 1 Mitglied, |
| - Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 4 Mitglieder, |
| - Landkreis Spree-Neiße | 4 Mitglieder, |
| - Landkreis Oder-Spree | 1 Mitglied, |
| - Kreisfreie Stadt Cottbus | 3 Mitglieder, |
| - Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) | 1 Mitglied. |

Die Wahlen sind jeweils innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen durchzuführen.

(2) Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung beruft als weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses Vertreter der nachfolgend aufgeführten Körperschaften und Organisationen nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|---|---------------|
| - Industrie und Handelskammer oder Handwerkskammer Cottbus | 1 Mitglied, |
| - Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. | 1 Mitglied, |
| - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie oder
Deutscher Gewerkschaftsbund | 1 Mitglied, |
| - Bauernverband Brandenburg | 1 Mitglied, |
| - Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V. | 1 Mitglied, |
| - nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in
Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
anerkannte Naturschutzverbände | 2 Mitglieder, |
| - Evangelische Kirche in Berlin - Brandenburg | 1 Mitglied. |

Die in Satz 1 genannten Körperschaften und Organisationen können dem für Raumordnung zuständigen Mitglied der Landesregierung Vorschläge für die Berufung einreichen. Werden keine geeigneten Vorschläge unterbreitet, kann von der Berufung abgesehen werden.

(3) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden, wer

- a) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, welcher durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht,
- b) in einer obersten Landesbehörde Aufgaben der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wahrnimmt oder
- c) bei einem Braunkohlenbergbauunternehmen gegen Entgelt beschäftigt ist.

(4) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte gewählt oder berufen. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Entfallen die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung eines Mitglieds, so erlischt dessen Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung unwirksam, so findet unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt.

§ 16

Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses

- (1) Der Braunkohlenausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlenausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesplanungsbehörde es verlangen.
- (2) Der Braunkohlenausschuss wählt seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Braunkohlenausschuss nach außen.
- (3) Das Land Brandenburg stellt die für die Geschäfte des Braunkohlenausschusses erforderlichen Mittel zur Verfügung.
- (4) Der Braunkohlenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Teilnehmer mit beratender Befugnis

- (1) Je ein Vertreter des Landesbergamtes, des Landesumweltamtes, des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, des Arbeitsamtes Cottbus, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des zuständigen Amtes für Flurneuordnung und Ländliche Entwicklung, der obersten Forstbehörde, der IBA Fürst-Pückler-Land GmbH, des Fördervereins Kulturlandschaft Niederlausitz e.V., der Regionalen Planungsgemeinschaften Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien des Freistaates Sachsen und der Braunkohlenbergbauunternehmen können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen.
- (2) Die Landräte der Landkreise nach § 15 Abs. 1 und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 1, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsvorsteher sowie die von den Ortsbeiräten benannten Vertreter der Ortsteile der Gemeinden und Amtsdirektoren der Ämter, die von bergbaubedingten Umsiedlungsmaßnahmen betroffen sein können, können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.
- (3) Der Braunkohlenausschuss kann regionale oder sachbezogene Arbeitskreise bilden. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Leiter der Arbeitskreise können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind.

§ 18

Erarbeitungsverfahren

- (1) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet die Entwürfe der Braunkohlen- und Sanierungspläne und legt sie dem Braunkohlenausschuss vor Eintritt in das Beteiligungsverfahren unter angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme vor.
- (2) Die Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf sodann den betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaften und den in § 2 Abs. 5 genannten Stellen zu, soweit für diese eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll. Sie setzt ihnen eine

angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Landesplanungsbehörde erörtert die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten.

(3) Die Landesplanungsbehörde teilt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens dem Braunkohlenausschuss mit. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigung erzielt worden ist und über welche abweichende Meinungen bestehen. Dem Braunkohlenausschuss ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Braunkohlenausschusses wird in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

(4) Der Landesplanungsbehörde sind von den Braunkohlenbergbauunternehmern alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Abbau- oder Sanierungsvorhabens vorzulegen.

(5) Die im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die für die Entwurfserarbeitung der Braunkohlen- und Sanierungspläne erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 19

Erlass als Rechtsverordnung

Braunkohlen- und Sanierungspläne bedürfen der Beschlussfassung durch die Landesregierung. Die Landesregierung wird ermächtigt, Braunkohlen- und Sanierungspläne als Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 20

Informationspflicht

Die Landesplanungsbehörde informiert den Braunkohlenausschuss regelmäßig über die ordnungsgemäße Umsetzung der Braunkohlen- und Sanierungspläne.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelung

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden gemäß § 15 erstmals innerhalb von zehn Wochen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg gewählt oder berufen.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann den zu beteiligenden Behörden und Stellen Planentwürfe bereits vor dem erstmaligen Zusammentreten des gemäß Absatz 1 gebildeten Braunkohlenausschusses zur Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 2 zuleiten. In diesem Falle gilt § 18 Abs. 1 nicht.

§ 22

(In-Kraft-Treten)